

[REDACTED]

Per Telefax: 02222 945-126

Per E-Mail: andreas.erll@stadt-bornheim.de

Stadt Bornheim

Stadtplanungsamt- und Liegenschaftsamt

Rathausstr. 2

D-53332 Bornheim

Zustellung per Bote

Köln, den 12.12.2019

Einspruch gegen Bebauungsplan Nr. He 31 im Rahmen der Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen im Namen und Auftrag [REDACTED] und fügen unsere Vollmacht in Kopie anbei.

Gegen den in Offenlage befindlichen Bebauungsplan Nr. He 31 erheben wir hiermit Einspruch.

[REDACTED] ist u.a. Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Hersel, Flur 1, Flurstück 449.

Dieses Flurstück grenzt unmittelbar an die Wegeparzellen 450 und 451 (Mittelweg). Der Bebauungsplanentwurf sieht die Inanspruchnahme der Parzelle 449 in einer Breite von nahezu durchgängig 5 m als öffentliche Grünfläche vor, die als Maßnahme M 1 der Eingriffsminimierung dienen soll. Vorgesehen ist eine Straßenrandbepflanzung mit Bäumen und Rasen.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich zwar um einen sog. Angebotsbebauungsplan. Es ist jedoch ausweislich der Begründung des Bebauungsplanes beabsichtigt, mit dem Begünstigten der Bauleitplanung einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, wonach sich dieser zur Durchführung und Erschließung des Bauvorhabens auf eigene Kosten verpflichten soll, so dass der Stadt keine Kosten entstehen.

[REDACTED]



Wir halten es für nicht zulässig, notwendige öffentliche Grünflächen auf den Grundstücken unbeteiligter Dritter, ohne deren Zustimmung festzusetzen. Vielmehr sind Grünordnungsmaßnahmen vorrangig auf gemeindeeigenen Grundstücken und den Baugrundstücken oder sonstigen Grundstücken des Planbegünstigten durchzuführen.

Wir besitzen keine weiteren Eigentumsflächen im Plangebiet. Die Ansiedlung von Wohnbebauung in der Nähe unseres Abgrabungsbetriebs hat für uns also keine Vorteile und birgt eher Konfliktpotential. Zudem ist der Randstreifen entlang des Mittelwegs bereits Gegenstand einer genehmigten Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung, die der Festsetzung entgegensteht.

Wir sind deshalb weder bereit noch in der Lage, die überplante Teilfläche des Grundstücks für die im Bebauungsplan vorgesehene Zweckbestimmung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

